



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 28. Oktober 2014 / rno

**1030.556**

**Organisationsgesetz, Teilrevision (Reform der Staatsleitung); 1. Lesung**

**1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 2014**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

## **A. Ausgangslage**

Am 18. Mai 2014 stimmten die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden einer Teilrevision der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) zu. Diese sogenannte Reform der Staatsleitung beinhaltet diverse Anpassungen in den organisatorischen Bestimmungen für Kantonsrat und Regierungsrat. In Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Regierungsrat ist das Organisationsgesetz vom 29. November 2004 (OrG; bGS 142.21) einer Teilrevision zu unterziehen.

Bereits 2007 initiierte der Regierungsrat eine Teilrevision des Organisationsgesetzes mit dem Ziel, die Departementsverteilung zu flexibilisieren (RRB-2007-762). Der Regierungsrat wollte einen Teil der Flexibilität des alten Direktionensystems zurückgewinnen. Nach Auswertung der Vernehmlassung stoppte er dieses Vorhaben im August 2008 aber wieder, um sämtliche Fragen im Bereich Staatsleitung umfassender abzuklären. Aus diesem Entscheid resultierte die eingangs erwähnte Teilrevision der Kantonsverfassung zur Reform der Staatsleitung. Einige wenige Elemente aus der Reformvorlage 2007 nimmt das vorliegende Geschäft wieder auf.



## B. Erwägungen

### 1. Wichtigste Neuerungen

Die Änderungen des Organisationsgesetzes lassen sich in folgende drei Kategorien einteilen.

Die wesentlichsten Änderungen ergeben sich aus den neuen Vorgaben der Kantonsverfassung. Es sind dies:

- Die Reduktion der Sitzzahl im Regierungsrat von sieben auf fünf und damit die Anpassung der im Gesetz festgehaltenen Quoren;
- der Übergang vom Haupt- zum Vollamt für die Mitglieder des Regierungsrates;
- die Anpassung der Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen für die Mitglieder des Regierungsrates aufgrund des Wechsels vom Haupt- zum Vollamt;
- die Verkürzung der Amtsdauer des Landammannamtes von vier auf zwei Jahre;
- die Neustrukturierung der Verwaltung in fünf Departemente.

Einige Änderungen wurden aus dem Vernehmlassungsentwurf vom 11. Dezember 2007 übernommen:

- die Möglichkeit der Teilnahme des Leiters Information und Kommunikation an den Sitzungen des Regierungsrates;
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Regelung der Entschädigung der Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen.

Schliesslich wurden einige Anliegen aufgenommen, die sich aus den Erfahrungen mit dem Organisationsgesetz in den vergangenen Jahren ergeben haben:

- Streichung des Protokollvermerks für abweichende Meinungen innerhalb des Regierungsrates;
- Organisationskriterien;
- Streichung der Stabsstelle Controlling aus dem Organisationsgesetz;
- Vereinheitlichung der Regeln zu den Stellvertretungen der Departementssekretäre;
- Präzisierung der Ausstandsregelung;
- Präzisierung der Wahlkompetenzen des Regierungsrates im Personalbereich;
- Umwandlung der Umwelt- und Gewässerschutzkommission in eine regierungsrätliche Kommission.

### 2. Ergebnisse der Vernehmlassung

#### a) Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat eröffnete am 8. Juli 2014 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 11. September 2014. Es gingen 32 Antworten ein. Stellung bezogen haben 18 Gemeinden, sechs kantonale Parteien, die Gemeindepräsidentenkonferenz (nachfolgend GPK), die Gemeindegemeinschaftenkonferenz (nachfolgend GSK), vier Wirtschaftsverbände, der evangelisch-reformierte Kirchenrat beider Appenzell sowie die Verbändekonferenz.

Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassung findet sich in Beilage 1.3. An dieser Stelle soll eine rein quantitative Auswertung Platz greifen. Es werden jeweils nur diejenigen Teilnehmer erwähnt, die sich zum betreffenden Punkt geäußert haben.



### b) Zu den Vernehmlassungsantworten

Im Folgenden werden jene Einzelfragen abgebildet, welche die grösste Aufmerksamkeit erhielten und nicht nur vereinzelt aufgegriffen wurden. Detaillierte Antworten zu einzelnen Eingaben finden sich in der Vernehmlassungsauswertung (Beilage 1.3).

#### Offenlegung der Interessenbindungen (Art. 7)

Neben der FDP, welche die Änderung begrüsst, äussert sich auch die PU AR grundsätzlich zustimmend. Demgegenüber bekundet die SVP, dass die Änderung zu weit gehe und die Administration unnötig aufblähe. Hinsichtlich der 30%-Grenze bei Beteiligungen an Unternehmen beantragen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer, dass die Bestimmung zu überdenken sei (Gemeinderäte Grub, Rehetobel und Walzenhausen). Die 30%-Grenze wird von den PU AR und dem Gemeinderat Trogen unterstützt.

#### Vollamt (Art. 8)

Diese Änderung hat kontroverse Reaktionen ausgelöst. Die CVP äussert sich zustimmend, während die SVP der Ansicht ist, dass es der vorgesehenen Regeln nicht bedarf um das Vollamt sicherzustellen. Zudem fordert die SVP eine Übergangsbestimmung zur Einführung des Vollamtes. Demgegenüber vertritt die PU AR die Ansicht, dass keine Übergangsbestimmungen notwendig seien. Der Gemeinderat Rehetobel möchte das Doppelmandat Regierungsrat/Ständerat zulassen. Der Gemeinderat Trogen befürwortet den Ausschluss des Doppelmandates (Regierungsrat / Bundesparlament).

#### Entschädigung der Kommissionsmitglieder (Art. 26a)

Die SVP begrüsst grundsätzlich, dass der Regierungsrat für die Festlegung der Entschädigung der Kommissionsmitglieder zuständig ist. Sie beantragt jedoch, dass der Kantonsrat bei der Festlegung der Entschädigungen im Voraus zu informieren und über spätere Anpassungen in Kenntnis zu setzen sei. Die PU AR fordert, dass der Regierungsrat gesetzlich auf die Ansätze nach der Geschäftsordnung des Kantonsrates zu verpflichten sei.

#### Organisationsstruktur (Art. 28)

Zur Vorgabe, dass bei der Organisationsstruktur auf eine flache Hierarchie zu achten sei, haben sich einige Vernehmlassungsteilnehmer geäussert. Für die CVP ergibt sich diese Struktur bereits aus Art. 28 Abs. 1 lit. a. Die FDP begrüsst die Anpassung. Die PU AR ist der Ansicht, dass der Terminus „Organisationsstruktur“ der angestrebten Verstärkung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung besser gerecht werde.

#### Stellung der Kantonskanzlei

Die FDP fordert, dass der Regierungsrat die Rolle der Kantonskanzlei „als Dienerin zweier Herren“ diskutiert und sich zur Frage äussert, wie ein unabhängiger Parlamentsdienst geschaffen werden könne. Die SVP äussert ihre Skepsis gegenüber der Zuteilung des Aufgabenbereiches der Aussenbeziehungen bei der Kantonskanzlei und fordert, dass die Mitglieder des Regierungsrates die Teilnahme an den regionalen und interkantonalen Konferenzen und Gremien persönlich wahrnehmen und sich aktiv für den Kanton einsetzen.

#### Organisationsstruktur / Gliederung der Departemente

Erwartungsgemäss gingen die meisten Stellungnahmen zur Thematik der Gliederung der Departemente ein. Das Grundkonzept, wonach die Departementsbezeichnungen im Organisationsgesetz ohne explizite Nennung



der einzelnen Aufgaben aufgeführt werden, wurde von keinem der Vernehmlassungsteilnehmer in Frage gestellt.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich ausdrücklich zustimmend zur Zusammensetzung der Aufgabenbereiche der neuen Departemente (CVP, SVP, FDP, SP, PU AR). Bedenken zur Aufgabenverteilung auf die Departemente äussern der Industrieverein und der Gewerbeverband. Sie fürchten, dass ein für die Ostschweiz atypisches Modell die interkantonale Zusammenarbeit erschwere. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer weisen kritisch darauf hin, dass sich beim neuen Departement Bau und Wirtschaft eine enorm grosse Aufgabenbreite auf tue (CVP, FDP).

Die SVP begrüsst die explizite Einbindung des Aufgabenbereichs „Immobilien“ beim Departement Finanzen. Die FDP und der Gemeinderat Grub sind hingegen der Ansicht, dass dieser Aufgabenbereich auch künftig zum Departement Bau und Wirtschaft gehöre.

Aus Sicht der FDP wäre eine Verschiebung des Aufgabenbereichs „Denkmalpflege“ zum Departement Bau und Wirtschaft angebracht.

Die SP befürchtet, dass durch die Zusammenführung zum Departement Bau und Wirtschaft dem Bereich Wirtschaft zu Ungunsten der Umwelt überwiegende Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund fordert die SP die Überprüfung der Einbindung des Bereichs Umwelt in das heutige Departement Gesundheit. Gleiches fordert eine Minderheit der PU AR.

Die PU AR und der Bauernverband AR sind der Ansicht, dass der Begriff Volkswirtschaft anstelle Wirtschaft treffender und bei der Bevölkerung besser verständlich sei.

Der Gemeinderat Grub weist darauf hin, dass für Gemeinden auch bei einer Zuweisung der zivilrechtlichen Aufgaben ins Departement Inneres und Sicherheit von Bedeutung sei, dass sie sich bei Fragen an das Departement wenden können.

Der Bauernverband AR bekundet, dass es für den Bauernstand wichtig sei, dass das Landwirtschaftsamt auch weiterhin direkt der zuständigen Regierungsrätin bzw. dem zuständigen Regierungsrat unterstellt bleibt und der Informationsaustausch somit gewährleistet sei. Im Weiteren vertritt der Bauernverband die Ansicht, dass das Veterinäramt demselben Departement zuzuweisen sei, wie das Landwirtschaftsamt. Auch bei der Zuteilung des Landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes seien dieselben Überlegungen wie beim Veterinäramt anzustellen.

### **3. Anpassung des Vernehmlassungsentwurfs an die Ergebnisse der Vernehmlassung**

Auf der Basis der Antworten sowie aufgrund einer nochmaligen eingehenden Prüfung der Vorlage wurden einige Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf vorgenommen.

Die Bestimmung über die Offenlegung der Interessensbindung (Art. 7) wird insofern angepasst, als aktive Tätigkeiten in rein privaten Organisationen nicht offengelegt werden soll. In diesen Fällen überwiegt der Schutz der Privatsphäre der Regierungsmitglieder den Anspruch auf Transparenz.



In Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> wird neu eine Übergangsfrist für neu gewählte Mitglieder des Regierungsrates vorgesehen.

Art. 9a ist insofern zu präzisieren, als es nicht um die Amtsdauer des Landammannes geht, sondern um die Wahl des Stellvertreters.

Die Möglichkeit des Protokollvermerks für abweichende Meinungen innerhalb des Regierungsrates wird aus rechtlichen Gründen abgeschafft.

Der Begriff Volkswirtschaft ist umfassender als der Begriff Wirtschaft und in vielen anderen Kantonen geläufig, weshalb die Bezeichnung Departement Bau und Volkswirtschaft vorzuziehen ist (Art. 39).

## 4. Übergangsrecht

Die Frage von Übergangsbestimmungen stellt sich insbesondere mit Blick auf die Einführung des Vollamtes. Der Regierungsrat sieht vor, die Teilrevision des Organisationsgesetzes ohne Übergangsbestimmung in Kraft zu setzen.

Die neue Bestimmung zum Vollamt soll mit den anderen Bestimmungen des teilrevidierten Organisationsgesetzes per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Da der Begriff des Vollamtes ein relativ offener ist und der Gesetzgeber zu definieren hat, welche Tätigkeiten konkret noch zulässig sind und welche nicht, sollen die Bestimmungen zum Vollamt per 1. Januar 2016 voll durchgesetzt werden. Den Mitgliedern des Regierungsrates bleibt so faktisch eine Übergangsfrist von sieben Monaten um ihre privaten Geschäfte zu ordnen. Aus diesem Grund wird auf eine von einigen Vernehmlassungsteilnehmern geforderte, förmliche Übergangsbestimmung verzichtet. Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> sieht aber vor, dass neu gewählte Mitglieder des Regierungsrates ebenfalls in den Genuss einer Übergangsfrist von sieben Monaten kommen, um ihre privaten Angelegenheiten zu ordnen.

## C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Interessenbindungen (Art. 7)

Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung besteht neu eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates (Art. 67 Abs. 4 KV in der Fassung vom 18. Mai 2014). Damit bringt der Verfassungsgeber zum Ausdruck, dass die Mitglieder des Regierungsrates auch nach ihrer Wahl in den Regierungsrat in vielfältige interessenbestimmte Beziehungen ausserhalb ihres Regierungsamtes eingebunden sein können. Aus dieser realistischen Einschätzung folgt das Gebot zur Transparenz. Verbindungen zu Interessengruppen und anderen Vereinigungen oder Institutionen sind nicht untersagt – könnten gar nicht untersagt werden – sind aber offenzulegen. Solche Verbindungen können darin bestehen, dass die Mitglieder des Regierungsrates Mitglieder von Interessengruppen sind oder dass sie aktiv ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Stiftungen oder anderen Organisationen ausüben – bspw. in Vorständen, Stiftungsräten oder Beiräten.

Materiell ist mit dieser neuen Verfassungsbestimmung keine Änderung verbunden, verpflichtet der geltende Art. 7 OrG doch bereits heute zur Offenlegung. Auswirkungen zeitigt jedoch der Übergang vom haupt- zum



vollamtlichen Regierungsmandat. Da bezahlte Tätigkeiten neben dem Regierungsamt nicht mehr erlaubt sind, müssen die offenzulegenden Tatbestände neu umschrieben werden.

Im Grundsatz gilt, dass sämtliche Interessenbindungen offenzulegen sind. Diese sind der Kantonskanzlei mitzuteilen. Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register, das die massgeblichen Interessenbindungen aufzeigt. Das Gesetz zählt beispielhaft auf, um welche Verbindungen es konkret geht. Dazu gehören unter anderem massgebliche Beteiligungen an Unternehmen. Als massgeblich definiert sind Beteiligungen, die 30 % des Gesellschaftskapital bzw. des Stimmrechts ausmachen. Das Organisationsgesetz orientiert sich bei dieser Grenze von 30 % am Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220), das sowohl bei der Aktiengesellschaft (Art. 704 OR) als auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 808b OR) für wichtige Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der vertretenen Stimmen vorsieht. Dies bedeutet, dass ein einzelner Aktionär bzw. Gesellschafter ein Vetorecht bei wichtigen Beschlüssen besitzt, wenn er einen Drittel der Stimmen hält. Insofern können mit einem Drittel der Stimmen bzw. des Kapitals die Geschicke einer Gesellschaft bestimmt werden. Solche massgeblichen Beteiligungen sind daher offenzulegen. Die Nennung einer konkreten Prozentzahl vereinfacht die Handhabung der Bestimmung. Würde das Gesetz in allgemeiner Form massgebliche oder beherrschende Beteiligungen an Unternehmen der Offenlegungspflicht unterstellen, so müssten diese Begriffe zunächst konkretisiert werden. Dies bliebe wohl dem Regierungsrat oder der Kantonskanzlei anheimgestellt. Im konkreten Fall wäre dies keine optimale Lösung, sind doch die Mitglieder des Regierungsrates gerade Adressaten der Norm.

Gemeinnützige Stiftungen und Organisationen richten ihre Zwecksetzung auf die Allgemeinheit aus und verfolgen damit nicht rein private, auf ihre Mitglieder ausgerichtete Ziele. Insofern rücken sie in die Nähe öffentlicher Institutionen. Oftmals sind die Bindungen zwischen der öffentlichen Hand und gemeinnützigen Institutionen recht eng, da diese Organisationen oft im parastaatlichen Bereich operieren. Daher sind aktive Tätigkeiten für solche Institutionen, wie Engagement in Vorständen oder Beiräten und dergleichen, offenzulegen.

Mitgliedschaften in und Tätigkeiten für Organisationen mit rein privater Zwecksetzung, welche allein auf ihre Mitglieder ausgerichtet sind werden nicht publiziert. Zu diesen Organisationen zählen Sportvereine, Musikgesellschaften, Erbgemeinschaften, Theatergruppen etc. Mitgliedschaften in diesen Organisationen zählen zur Privatsphäre eines jeden Mitglieds des Regierungsrates. Sollte im Einzelfall tatsächlich eine Interessenbindung vorliegen (bspw. wenn über einen Beitrag des Sportfonds an einen kantonalen Sportverband zu entscheiden ist, dem ein Mitglied des Regierungsrates als Vereinsmitglied indirekt angehört), so ist die Interessenbindung in diesem Geschäft im Einzelfall zu deklarieren (Abs. 3).

Weiter zählen zu den offenlegungspflichtigen Bindungen Mitgliedschaften in Interessengruppen. Dazu gehören politische Parteien und andere Interessenverbände auf allen Ebenen.

## 2. Vollamt (Art. 8)

Art. 84 Abs. 1 KV bestimmt neu, dass die Regierungsräte ihre Aufgaben im Vollamt erfüllen. Berufliche Nebentätigkeiten sind damit verboten. Das Gesetz hat nun zu definieren, welche Tätigkeiten mit dem Vollamt unvereinbar sind.

Ausgeschlossen sind so sämtliche anderen Erwerbstätigkeiten, sei dies nun in der Privatwirtschaft oder für öffentliche Institutionen, sei dies in Form einer Anstellung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Ausge-



geschlossen sind auch Verwaltungsrats- oder Geschäftsführungsmandate in Unternehmen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung, es sei denn, sie werden im Auftrag des Kantons ausgeübt (sog. Vertretungen des Regierungsrates, vgl. z.B. Art. 5 Abs. 2 Spitalverbundgesetz; bGS 812.11). Dementsprechend sind lediglich noch beschränkte Engagements in Vereinen, Verbänden oder politischen Parteien zulässig.

Eine Sonderbestimmung ist Mandaten in der Bundesversammlung gewidmet. Diese sind mit einem Regierungsamtsamt grundsätzlich nicht vereinbar. Um einen ausserordentlichen Rücktritt während des Amtsjahres zu vermeiden und den geordneten Übergang auf die Nachfolge zu sichern, soll es einem in die Bundesversammlung gewählten Mitglied des Regierungsrates erlaubt sein, das Amtsjahr als Mitglied des Regierungsrates noch zu beenden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass ein Mitglied des Regierungsrates während rund sechs Monaten beide Ämter ausüben dürfte, da die Amtsdauern der National- und Ständeräte nicht mit jenen der Regierungsmitglieder übereinstimmen.

Da die Zeitspanne zwischen Wahl und Amtsantritt oft nur wenige Wochen beträgt, bleibt neugewählten Mitgliedern des Regierungsrates kaum Zeit, ihre privaten Angelegenheiten zu ordnen. Die Suche nach einer geeigneten Nachfolge und die ordnungsgemässe Übergabe eines Gewerbes oder einer Anwaltskanzlei ist innerhalb dieser kurzen Zeitspanne kaum möglich. Daher sieht Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> vor, dass mit dem Regierungsamtsamt nicht mehr vereinbare Aufgaben spätestens nach einer Übergangsfrist von 7 Monaten seit Amtsantritt abzugeben sind.

Ist strittig, ob eine Tätigkeit mit dem Regierungsamtsamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat endgültig. Diese Regel gilt bereits heute.

### **3. Konstituierung (Art. 9, Art. 9a)**

Da die Amtsdauer des Landammanns gemäss Art. 84 Abs. 3 KV auf zwei Jahre verkürzt wird, findet auch die Wahl des Landammann-Stellvertreters, bzw. der Landammann-Stellvertreterin alle zwei Jahre statt. Aus systematischen Gründen werden die Beschlüsse zur Konstituierung, die alle vier Jahre erfolgen, und die Wahl der Stellvertretung des Landammanns alle zwei Jahre in zwei verschiedenen Bestimmungen geregelt.

### **4. Teilnahme an Verhandlungen des Regierungsrates (Art. 12)**

Kommunikation ist im Zeitalter der digitalen Massenmedien auch für eine kantonale Regierung wichtiger denn je. Zentral ist es daher, dass die Kommunikation einerseits gezielt als Führungsinstrument der Regierung wahrgenommen und genutzt wird und bereits in den Prozess der Entscheidungsfindung einfließen kann. Andererseits muss die Kommunikation, um glaubwürdig und wirksam sein zu können, authentisch nach aussen getragen werden. Aus diesen Überlegungen heraus nimmt der Leiter Information und Kommunikation als verwaltungsinternes Fachperson in der Regel an den Regierungssitzungen teil. Nach Art. 12 Abs. 3 darf der Regierungsrat im Beisein von Fachpersonen aber keine Beschlüsse fassen. Der Leiter Information und Kommunikation wird nun von dieser Regel ausgenommen. Bei Bedarf kann ihn der Regierungsrat zu den Verhandlungen beiziehen. Damit soll die heutige Praxis gesetzlich verankert werden.



## 5. Quoren (Art. 13 und 14)

Um der Verkleinerung des Regierungsrates gerecht zu werden, müssen die Quoren im Organisationsgesetz angepasst werden. Dies betrifft die Verhandlungs- bzw. Beschlussfähigkeit des Regierungsrates (Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 4) sowie das Quorum für ein Rückkommen (Art. 14 Abs. 5).

## 6. Protokollvermerk (Art. 15)

Art. 15 Abs. 3 sieht vor, dass jedes Mitglied des Regierungsrates seine von einem Beschluss des Gremiums abweichende Meinung zu Protokoll geben kann. Diese Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zum Kollegialprinzip. Der Regierungsrat entscheidet als Kollegium (Art. 91 KV). Entsprechend sollten auch die Beschlüsse stets als Beschlüsse des Kollegiums protokolliert sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur unter den strengen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 (Verwahrung) zuzulassen. Für eine Abweichung vom Kollegialprinzip in der mildereren Form des abweichenden Protokollvermerks, der lediglich nach innen, nicht jedoch nach aussen kundgetan wird, besteht keine Rechtfertigung. Insofern ist der Protokollvermerk verfassungsrechtlich fragwürdig. In der Praxis hat das Institut bisher auch gar keine Rolle gespielt. Der Protokollvermerk wurde bisher noch nie in Anspruch genommen. Er ist daher aus dem Organisationsgesetz zu streichen.

## 7. Entschädigungen für Mitglieder regierungsrätlicher Kommissionen (Art. 26a)

Mit dem Inkrafttreten des Personalgesetzes wurde die kantonsrätliche Verordnung über Taggelder und Spesen aufgehoben. Der Kantonsrat hat die ihn betreffenden Bestimmungen bereits in seine Geschäftsordnung integriert. Der Regierungsrat seinerseits hat in Art. 41a der Organisationsverordnung (OrV; bGS 142.121) für Taggelder und Spesen, welche an die Mitglieder regierungsrätlicher Kommissionen ausgerichtet werden, eine rechtliche Grundlage geschaffen. Darin übernimmt er im Wesentlichen die Ansätze, welche der Kantonsrat für seine Kommissionen vorsieht. Diese Bestimmung erhält nun in Art. 26a OrG eine gesetzliche Basis, wie das Art. 68 Abs. 1 KV fordert. Die Bestimmung spricht bewusst nur von „Entschädigungen“, um im Bedarfsfall auch andere Entschädigungsmodelle als mit Taggeldern zu ermöglichen (bspw. Pauschalentschädigungen). Die Entschädigungen sollen weiterhin in der OrV festgehalten werden.

## 8. Organisationsstruktur (Art. 28)

Der Entwurf sieht hier zwei Neuerungen vor. Zum einen präzisiert Art. 28 in der neuen Fassung, dass die Organisationskompetenz des Regierungsrates nicht nur die Bestimmung der Verwaltungsstruktur umfasst, sondern ebenso die Aufgabenzuteilung an die Organisationseinheiten. Festlegung der Struktur und Zuordnung von Inhalten gehen Hand in Hand. Sie sind nicht trennbar. Hingegen kann der Hinweis auf die Hierarchiestufe der Organisationseinheiten am Ende der Aufzählung unterbleiben. Die Bestimmung der Hierarchiestufe ist Teil der Festlegung der Organisationsstruktur.

Zum anderen werden die Organisationskriterien präzisiert. Der bisherige Begriff der Bündelung gleichartiger Aufgaben ist ungenau. Aus der Bestimmung wird nicht klar, nach welchen Kriterien die Gleichartigkeit der Aufgaben abzuleiten ist. Der Begriff bleibt konturlos. Bei der Schaffung einer Organisation sollte vielmehr die quali-



tativ hochstehende und gleichzeitig wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung im Vordergrund stehen. Dieses betriebswirtschaftliche Kriterium soll mit dem Entwurf Eingang in Art. 28 Abs. 1 lit. a) finden. Auch das Kriterium der „möglichst flachen“ Hierarchie soll angepasst werden. Eine flache Hierarchie ist anzustreben. Dass die Hierarchie in jedem Fall möglichst flach sein soll, ist hingegen nicht angebracht. Dies führt in der Tendenz zu Führungsspannen, die nicht optimal sind.

### **9. Streichung der Stabsstelle Controlling (Art. 38 sowie Art. 23, 27, 29, 31, 34a, 35, 36, Überschrift vor Art. 37, Art. 45, Art. 9 Abs. 1 lit. d des Personalgesetzes)**

Die Stabsstelle Controlling ist im geltenden Gesetz als eigenständige Stabsstelle neben der Kantonskanzlei ausgestaltet. In der Zeit vor Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes war dies gerechtfertigt, da die Stabsstelle Controlling die Aufgabe einer Finanzkontrolle bzw. einer internen Finanzaufsicht übernahm. Diese Aufgabe musste damals auf Gesetzesebene verankert werden. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz, das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, wurde eine neue, verwaltungsunabhängige Finanzkontrolle geschaffen, wie das Art. 96 Abs. 4 KV vorsieht. Damit haben sich Rolle und Aufgaben der Stabsstelle Controlling grundlegend gewandelt. Art. 38 OrG, der mit Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes revidiert wurde, bringt dies deutlich zum Ausdruck. Die Stabsstelle Controlling dient heute der Dienstaufsicht und nimmt in erster Linie Planungs- und Controllingfunktionen wahr.

Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht mehr angebracht, dass der Gesetzgeber die Stabsstelle Controlling als eigenständige Stabsstelle vorgibt und so die Organisationskompetenz des Regierungsrates beschneidet. Es soll dem Regierungsrat überlassen bleiben, wie er seine Dienstaufsicht und das Controlling organisiert. Denkbar ist die Weiterführung als eigenständige Stabsstelle, die Integration in die Kantonskanzlei oder auch die Integration in ein Departement. Ausschlaggebend dürfte sein, welche Ausrichtung das Controlling künftig haben soll. Diese Frage ist u.a. auch im Rahmen des neuen Regierungsprogramms sowie der anstehenden Einführung eines Aufgaben- und Finanzplans zu klären. Dass auch weiterhin ein Controlling etabliert sein muss, ergibt sich aus den Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 lit. c) und e) sowie von Art. 32 Abs. 1 lit. b). Neu gibt zudem Art. 34a vor, dass der Regierungsrat eine interne Dienstaufsicht installieren muss. Auch diese Aufgabe soll von der neuen Stabsstelle Controlling übernommen werden. Die Aufgaben der Stabsstelle Controlling sind also gesetzlich vorgegeben. Dem Regierungsrat soll es lediglich überlassen bleiben, wie er die interne Dienstaufsicht und das Controlling organisiert – genauso wie es ihm überlassen ist, die Departemente in Ämter und Fachstellen zu strukturieren.

Die Streichung der Stabsstelle Controlling aus dem Gesetz zieht einige redaktionelle Anpassungen in anderen Artikeln nach sich. Zudem soll die gesetzlich verankerte Wahl der Stabsstelle Controlling durch den Regierungsrat aufgehoben werden (Art. 9 Abs. 1 lit. d des Personalgesetzes). Entscheidet der Regierungsrat über die Ausgestaltung der Dienstaufsicht und der Controllinginstrumente, so soll auch er deren Wahl selber ordnen.

### **10. Gliederung der kantonalen Verwaltung (Art. 39)**

Mit der Verkleinerung des Regierungsrates muss auch die Gliederung der kantonalen Verwaltung angepasst werden, da weiterhin jedes Mitglied des Regierungsrates einem Departement vorsteht. Gleichzeitig sind die



Aufgaben der kantonalen Verwaltung auf die neuen Departemente aufzuteilen. Dieser Handlungsbedarf ergibt sich aus der Anpassung von Art. 83 Abs. 1 KV.

Der Regierungsrat hat sich in Klausuren und Strategiesitzungen mehrfach mit der neuen Departementsstruktur auseinandergesetzt. Er beauftragte eine interne Arbeitsgruppe mit der Prüfung von Grundmodellen und mit der Ausarbeitung einer neuen Aufgabenverteilung unter den Departementen. Die Arbeitsgruppe erarbeitete zunächst Kriterien zur Beurteilung verschiedener Konzepte der Aufgabenteilung. Anschliessend entwickelte sie mehrere Modelle und legte dem Regierungsrat Varianten zum Entscheid vor. Der Regierungsrat stützte sich bei seinem Entscheid auf die Vorarbeiten der Arbeitsgruppe und bezog auch Vergleiche mit anderen Kantonen mit ein.

Das Konzept des Regierungsrates folgt zwei Stossrichtungen. Zum einen sollen Querschnitts- und Fachaufgaben organisatorisch getrennt werden. Die Querschnittsaufgaben werden vollumfänglich durch das Departement Finanzen und die Kantonskanzlei wahrgenommen. Aus diesem Grund wird der Aufgabenbereich „Immobilien“, der in erster Linie den Bau und den Unterhalt der kantonseigenen Liegenschaften umfasst, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, vom jetzigen Departement Bau und Umwelt ins Departement Finanzen überführt. Zum anderen hat der Regierungsrat bei der Bündelung von Aufgaben in den Departementen darauf geachtet, strategische Schwerpunkte zu setzen. Dies führte zur Zusammenlegung von Kernaufgaben der Departemente Bau und Umwelt sowie Volks- und Landwirtschaft zu einem eigentlichen Entwicklungsdepartement. Die wichtigen Aufgabenbereiche im Bereich der Gesellschaftsentwicklung, insb. der Demographie, werden im Departement „Gesundheit und Soziales“ zusammengefasst. Diese Aufgabenbereiche decken viele verwandte Themen ab und weisen entsprechend zahlreiche Schnittstellen auf, welche nun in einem Departement zusammengeführt werden können. Das Departement Bildung wird um den Bereich Kultur erweitert. Das Departement Sicherheit und Justiz erhält diverse Aufgaben aus dem Departement Inneres und Kultur. Es handelt sich dabei um verschiedene Aufsichtsaufgaben im Bereich des Zivilrechts sowie um das Thema Gemeinden.



Die neue Aufgabenteilung der fünf Departemente präsentiert sich wie folgt:



Die in dieser Grafik aufgeführten Aufgabenbereiche der Departemente bilden nicht die Ämterstruktur ab. Sie zeigen lediglich auf, welche Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente und die Kantonskanzlei abzudecken haben (Aufgabencluster). In welcher Struktur aus Ämtern und Fachstellen diese Aufgaben in den Departementen bewältigt werden, ist nun in einem nächsten Schritt festzulegen (vgl. Abschnitt D. hinten).

Ein Blick auf andere Kantone und den Bund zeigt, dass die Regierungen in der Organisation der Verwaltung über weitgehende Gestaltungsfreiheiten verfügen. Auch grössere Reorganisationsprojekte können so durch die Regierung selbständig veranlasst und umgesetzt werden (vgl. etwa Art. 8 und 43 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes des Bundes; Art. 38 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung Zürich; Art. 15, 17 und 30 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes Glarus). Dies ist sachgerecht, kommt doch dem Regierungsrat im Grundsatz eine erhebliche Organisationsautonomie zu.

Das geltende Organisationsgesetz ist diesbezüglich restriktiver. Zum einen sind die Departemente im Gesetz ausdrücklich bezeichnet, was dazu führt, dass die in der Bezeichnung aufgeführten Bereiche einem Departement zwingend zuzuordnen sind. Zum anderen werden bestimmte Aufgaben genannt. Die Übertragung einer solchen Aufgabe auf ein anderes Departement bedingte eine vorgängige Gesetzesänderung. Der Handlungsspielraum der Regierung ist in dieser Hinsicht erheblich eingeschränkt.

Die Reform schlägt hier eine gewisse Flexibilisierung vor. Der Regierungsrat soll bei der Festlegung der Organisationsstruktur der Departemente und bei der Aufgabenteilung einen etwas grösseren Handlungsspielraum erhalten. Damit kann er künftig weitere wichtige Kriterien für die Zuteilung der Aufgaben auf die Departemente berücksichtigen. Es sind dies neben der Arbeitsbelastung die politische Ausgewogenheit der Aufgabenberei-



che oder Veränderungen im politischen Umfeld, welche für einzelne Dossiers besondere Aufmerksamkeit verlangen. Mit dieser Flexibilisierung kann der Regierungsrat künftig auf solche Veränderungen besser reagieren und die Portefeuilles entsprechend abstimmen. Ein solcher Anpassungsdruck kann etwa durch die Dynamik in der interkantonalen Zusammenarbeit oder durch allgemeine rechtliche, politische oder gesellschaftliche Veränderungen entstehen.

Die Reform behält das geltende Grundkonzept bei. Der Gesetzgeber gibt nach wie vor den Kernbereich departementaler Aufgabenerfüllung vor. Die Zuweisung der übrigen Aufgaben liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Damit geht die Reform weniger weit als der Bund oder andere Kantone. Immerhin werden die gesetzlich umschriebenen Kernbereiche der Aufgaben reduziert und der Handlungsspielraum des Regierungsrates bei der Zuordnung der übrigen Aufgaben etwas ausgeweitet. In der Vernehmlassung ist dieses Konzept auf keinerlei Kritik gestossen.

Nach der Reorganisation der kantonalen Verwaltung in fünf Departemente stehen weitere Umgestaltungen nicht im Vordergrund. Neuzuteilungen von Aufgaben wird der Regierungsrat nur dann vornehmen, wenn die Notwendigkeit dazu tatsächlich besteht. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Kontinuität für eine gute Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und für die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern eine zentrale Rolle spielt.

### **11. Stellvertretung der Departementssekretärinnen und -sekretäre (Art. 40)**

Auch mit der Streichung von Art. 40 Abs. 3 soll der Regierungsrat etwas mehr Spielraum in der Organisation der kantonalen Verwaltung erhalten. Der Regierungsrat strebt an, alle fünf Departementssekretariate punkto Stabsaufgaben gleich zu strukturieren. Dazu gehört auch, dass jeder Departementssekretär, jede Departementssekretärin eine Stellvertretung erhält. Absatz 3 in der geltenden Fassung verunmöglicht eine solche, durch den Regierungsrat vorgegebene, einheitliche Lösung, da die Einsetzung einer Stellvertretung den einzelnen Departementsvorsteherinnen und -vorstehern vorbehalten ist.

### **12. Ausstand (Art. 48)**

Der Regierungsrat hat seine Ausstandspraxis in den letzten Jahren verschärft. Insbesondere achtet er darauf, dass der Ausstand stets sowohl die Beratung als auch die Beschlussfassung beschlägt, das betreffende Mitglied des Regierungsrates mithin das Zimmer verlässt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum für den Ausstandsgrund der Vorbefassung weniger strikte Regeln gelten sollen. Es sind in jedem Fall schriftliche Unterlagen zu einem Geschäft vorhanden. Die Neuformulierung bringt diese allgemeingültige Regelung des Ausstands nun zum Ausdruck.

### **13. Kostengutsprache für den Beizug von Fachpersonen (Art. 50)**

Das von Art. 50 Abs. 2 geforderte Einverständnis des Regierungsrates entspricht seit längerem nicht mehr der Verwaltungspraxis. Soweit der Beizug im Rahmen des Voranschlages erfolgt, bedarf es keiner Einverständniserklärung des Regierungsrates mehr (Art. 14a OrV). Per 1. Januar 2014 hat der Regierungsrat zudem den Departementen eine Ausgabenkompetenz von bis zu Fr. 100'000 zugestanden (Art. 44a OrV). Damit ist die



Sonderbestimmung in Art. 50 Abs. 2 gänzlich hinfällig geworden. Sie kann aufgehoben werden. Zwei Gründe sprechen für die Aufhebung. Einerseits lässt sich kaum begründen, warum einzig für den Beizug externer Fachpersonen eine Sonderregelung gelten soll. Andererseits soll der Regierungsrat von nicht regierungswürdigen Geschäften entlastet werden. Die Zustimmung zu untergeordneten Mandaten von Fachpersonen gehört nicht zu den Geschäften, die der Regierungsrat behandeln soll. Übersteigt ein Mandat den Umfang von Fr. 100'000, ist ohnehin der Regierungsrat für den Ausgabenbeschluss zuständig.

### **14. Wahlkompetenzen des Regierungsrates (Art. 9 des Personalgesetzes)**

Diese Änderung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Übergang von sieben auf fünf Departemente. Werden grössere Einheiten gebildet, so soll der Regierungsrat die Arbeitgeberfunktion nur noch für die Leitung der obersten Verwaltungsebene, der Ämter, ausüben. Für die nachgelagerten Organisationseinheiten fungieren die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher als Arbeitgeber.

### **15. Umwelt- und Gewässerschutzkommission (Art. 86 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes)**

Gemäss Art. 86 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes ( bGS 814.0) bestellt der Kantonsrat eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements Bau und Umwelt präsidiert diese Kommission von Amtes wegen. Die Umwelt- und Gewässerschutzkommission agiert nicht als parlamentarische Kommission zur Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte. Sie wirkt vielmehr als beratendes Gremium des Departements und des Regierungsrates zur Erörterung wichtiger umweltpolitischer Fragen oder zur Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben.

Mit der Reform der Staatsleitung sollen Kantonsrat und Regierungsrat als Institutionen gestärkt und deren Rollen und Aufgaben klarer akzentuiert werden. Eine Ressortkommission, die durch den Kantonsrat gewählt wird, bei der aber ein Mitglied des Regierungsrates den Vorsitz führt, widerspricht diesem Gedanken. Die Umwelt- und Gewässerschutzkommission müsste als regierungsrätliche Kommission im Sinne von Art. 24 OrG ausgestaltet sein. Der Entwurf nimmt dieses Anliegen auf.

## **D. Auswirkungen**

### **1. Auf die Gesetzgebung**

Die Teilrevision des Organisationsgesetzes wird eine Revision der regierungsrätlichen Organisationsverordnung nach sich ziehen. Folgende Bestimmungen in der Organisationsverordnung werden zu prüfen und anzupassen sein:

- Art. 14a (bedingt durch die Aufhebung von Art. 50 Abs. 2 OrG)
- Art. 41a (aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage in Art. 26a OrG)
- Art. 42 (bedingt durch die neue Departementsstruktur in Art. 39 OrG)
- Art. 44 (bedingt durch die neue Departementsstruktur in Art. 39 OrG)
- Schaffung neuer rechtlicher Grundlagen für die Organisation der Stabsstelle Controlling



Die neue Bezeichnung der Departemente hat zudem zahlreiche Anpassungen in den Spezialgesetzen zur Folge. Deshalb enthält Ziff. II. der Vorlage eine generelle Anweisung zur Anpassung der Departementsbezeichnungen – ähnlich wie dies bereits das Organisationsgesetz in Art. 53 kennt.

Soweit kantonsrätliche Verordnungen von Anpassungen im Organisationsgesetz betroffen sind, die über die blosser Anpassung der Departementsbezeichnungen hinausgeht, wird eine parallele Ausarbeitung vorgenommen. Eine entsprechende Vorlage wird dem Kantonsrat auf die zweite Lesung der Teilrevision des Organisationsgesetzes zugeleitet – eine Praxis, welche bereits beim Mittel- und Hochschulgesetz angewandt wurde. Die Anpassung der regierungsrätlichen Verordnung kann der Regierungsrat eigenständig vornehmen.

Die definitive Ämterstruktur der fünf neuen Departemente wird erst im Frühjahr 2015 bekannt sein. Die Anpassung der Gesetzgebung an die damit verbundenen Änderungen kann erst in diesem Zeitpunkt angegangen werden.

## **2. Personell und organisatorisch**

Die Reduktion der Departemente bringt eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung mit sich. Unabhängig von der konkreten Verteilung der Aufgaben auf die neuen Departemente werden eine Vergrösserung der Departementssekretariate und eine Verkleinerung der Anzahl Organisationseinheiten angestrebt. Ämterverschiebungen bzw. -zusammenlegungen werden personelle Konsequenzen nach sich ziehen. Davon betroffen sind insbesondere bisherige Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten. Zudem sind zwei Departementssekretariate aufzulösen. Die Reorganisation der kantonalen Verwaltung wird im Rahmen einer separaten Projektorganisation bearbeitet. Der Regierungsrat hat am 16. September 2014 das entsprechende Vorgehenskonzept genehmigt.

Die Stabsstelle Controlling ist nach Einführung der Finanzkontrolle gemäss Finanzhaushaltsgesetz neu zu konzipieren. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Reorganisation angegangen, sodass die Stabsstelle Controlling ihre Tätigkeit in der neuen Organisation aufnehmen kann. Die vom Finanzhaushaltsgesetz verlangte Einführung eines IKS wird ebenfalls auf 2016 hin einzuführen sein. Insofern hat die Reorganisation der kantonalen Verwaltung zur Folge, dass die Einführung des IKS etwas später erfolgt als ursprünglich vorgesehen.

## **3. Finanziell**

Die Frage der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates im Vollamt ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Dieser Themenkomplex ist im Rahmen der Revision der Verordnung über die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates (bGS 142.13) anzugehen. Die Revision dieser Verordnung liegt in der alleinigen Kompetenz des Kantonsrates und wird von der Finanzkommission vorbereitet.

Mit der Reorganisation der Verwaltung strebt der Regierungsrat eine Verstärkung der fünf verbleibenden Departementssekretariate an. Diese Verstärkung kann zum Teil aus den zwei aufzulösenden Departementssekretariaten erreicht werden. Der Regierungsrat rechnet aber damit, dass zusätzliche Mittel aufgewendet werden müssen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat aber immer betont, dass die Reorganisation als Ganzes – was den



laufenden Betrieb anbelangt – im besten Fall kostenneutral ausgestaltet werden könne. Die Verwaltung wird nach der Reorganisation also nicht teurer werden.

Ursprünglich ging der Regierungsrat in einer groben Kostenschätzung von einmaligen Reorganisationskosten in der Höhe von rund Fr. 500'000 aus. Dabei handelte es sich um eine Schätzung der minimalen Aufwendungen für eine Reorganisation (externe Projektbegleitung, Umstellung der Informatik, des Rechnungswesens und Umzugskosten). In der Umsetzungsplanung hat sich dann gezeigt, dass die Reorganisation umfassender anzugehen ist und dass eine Zusammenführung von Reorganisation und Aufgabenüberprüfung (AÜP) unumgänglich ist. Für die Umsetzung der Reorganisation 2015 sind im Voranschlag 2015 nun Fr. 800'000 eingestellt. Für die zweite Tranche sollen im Voranschlag 2016 weitere Fr. 500'000 eingestellt werden.

Für die Finanzierung der Reorganisation ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,3 Mio. Franken vorgesehen, den der Kantonsrat am 1. Dezember 2014 beraten wird. Dem Kantonsrat soll in transparenter Weise offengelegt werden, mit welchen Aufwendungen die Reorganisation im Detail verbunden ist. Der Voranschlag für die einzelnen Teilprojekte sieht dabei wie folgt aus:

	2015	2016	Total
Gesamtprojektleitung	Fr. 215'000	Fr. 50'000	Fr. 265'000
Querschnittsprojekte	Fr. 435'000	Fr. 350'000	Fr. 785'000
Teilprojekte Departemente	Fr. 150'000	Fr. 100'000	Fr. 250'000
Total	Fr. 800'000	Fr. 500'000	Fr. 1'300'000

Für Reorganisation und Aufgabenüberprüfung sind in der Kantonskanzlei und im Departement Finanzen im Finanzplan für 2015 insgesamt 485'000 Franken vorgesehen (Finanzplan 2015–2018, S. 8). Die bereits beschlossenen Massnahmen der AÜP 1 haben für 2015 eine Entlastungswirkung von Fr. 4'053'000. Somit ist die Vorgabe für das Jahr 2015 von Fr. 3'500'000 um Fr. 553'000 übertroffen worden. Zieht man diese zusätzliche Verbesserung von den veranschlagten Kosten der Reorganisation und der AÜP für 2015 ab, ergibt sich eine Belastung von Fr. 247'000. Damit sind die budgetierten Netto-Aufwendungen Fr. 238'000 tiefer als in der Finanzplanung vorgesehen. Die zusätzlichen Kosten für 2016 in der Höhe von Fr. 500'000 sind im Finanzplan noch nicht eingestellt. Die Reform der Staatsleitung wird bei den Gehältern des Regierungsrates aber eine wiederkehrende Entlastung gegenüber dem Finanzplan von rund Fr. 300'000 bringen (Stand Vernehmlassungsvorlage der Finanzkommission vom 25. August 2014). Für 2015 und 2016 zusammen genommen ergibt sich damit gegenüber dem Finanzplan eine Minderbelastung im Bereich Reform der Staatsleitung und AÜP von Fr. 38'000.

Die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten 2014 sind im Voranschlag 2014 eingestellt.

### E. Weiteres Vorgehen

Parallel zur parlamentarischen Bearbeitung der Revision des Organisationsgesetzes werden Vorbereitungsarbeiten zur Anpassung der Ausführungserlasse (kantonsrätliche Verordnungen) anlaufen. Zudem werden die notwendigen Anpassungen der Gesetzgebung aufgrund der veränderten Ämterstruktur der Verwaltung vorbereitet.



Die Vorlage soll noch in der jetzigen Legislatur vom Kantonsrat behandelt werden. Daher ist die zweite Lesung des Geschäfts bereits für die Sitzung vom 11. Mai 2015 vorgesehen.

## F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Organisationsgesetzes (Reform der Staatsleitung) in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann

Der Ratschreiber

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl

Roger Nobs

Beilagen

Beilage 1.1    Lauftext

Beilage 1.2    Synopsis

Beilage 1.3    Bericht über die Auswertung der Vernehmlassung